

# Gemeinschaftsschule

## Hinweise der Redaktion

Die grün-rote Landesregierung hat angekündigt, als „Kernpunkt unserer Bildungspolitik“ eine „Gemeinschaftsschule“ einzuführen, die längeres gemeinsames Lernen verwirklicht, Chancengleichheit und bestmögliche individuelle Förderung gewährleistet sowie ein breites Angebot an Schulabschlüssen eröffnet. Das Kabinett hat am 27. September 2011 hierzu Eckpunkte verabschiedet.

## Eckpunkte der Gemeinschaftsschule

### Pädagogisches Konzept

- Die Gemeinschaftsschulen arbeiten in der Sekundarstufe I auf der Grundlage der Bildungsstandards von Hauptschule, Realschule und Gymnasium.
- Übliche Klassenverbände sind durch Lerngruppen ersetzt. Die Heterogenität einer Lerngruppe ist ein Ausgangspunkt für das Lernen.
- Die Gemeinschaftsschule ermöglicht eine inklusive Beschulung von behinderten Kindern und Jugendlichen.
- Alle Schülerinnen und Schüler lernen nach ihren individuellen Voraussetzungen.
- In der Gemeinschaftsschule gibt es keine Versetzung/Nichtversetzung und keine Wiederholung im bisherigen Sinn.
- In der Sekundarstufe I von der fünften bis zur zehnten Klasse sind die Gemeinschaftsschulen Ganztageschulen mit rhythmisierten Lernangeboten.
- Die Vorgaben der KMK-Vereinbarungen zur Sekundarstufe I sind berücksichtigt.

### Abschlüsse und Anschlüsse an der Gemeinschaftsschule

- An der Gemeinschaftsschule können nach Klasse 9 der Hauptschulabschluss, nach Klasse 10 der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss und sofern eine Sekundarstufe II eingerichtet ist, das Abitur nach Klassenstufe 13 erreicht werden.
- Durch die Orientierung der schulischen Arbeit an den Bildungsstandards von Hauptschule, Realschule und Gymnasium wird die Anschlussmöglichkeit an andere Schulen sichergestellt.

### Schulorganisation

- Eine Gemeinschaftsschule ist in der Regel zwei- oder mehrzünftig, kann aber ausnahmsweise auch einzünftig geführt werden.
- Die Gemeinschaftsschule besteht aus der Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 - 10), kann aber auch die Primarstufe (Klassenstufe 1 - 4) und – mindestens

Zweizügigkeit vorausgesetzt – eine dreijährige Sekundarstufe II umfassen.

- Eine dauerhafte Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse (Klasse 5) von 20 Schülerinnen und Schülern pro Zug ist erforderlich.

### Anträge auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule

- Alle allgemein bildenden Schulen können sich zu Gemeinschaftsschulen weiterentwickeln.
- Antragsteller ist der Schulträger mit Zustimmung der schulischen Gremien.
- Voraussetzung für die Genehmigung ist unter anderem das Vorliegen eines tragfähigen und pädagogisch anspruchsvollen Konzepts auf der Grundlage der Vorgaben.
- Der Schulträger muss eine angemessene räumliche und sächliche Ausstattung nachweisen.

### Bildungsplan

- Im Rahmen der geplanten Bildungsplanreform aller allgemeinbildenden Schulen 2015/16 bilden die Schnittmengen der Bildungspläne Hauptschule/Realschule/Gymnasium einen Basisplan für die Gemeinschaftsschule. Je nach angestrebtem Bildungsziel gelten darüber hinaus die Bildungsstandards der entsprechenden Schularten.

### Personal

- An einer Gemeinschaftsschule unterrichten im Endausbau Lehrkräfte aller Schularten. Alle Lehrkräfte können in allen Lerngruppen eingesetzt werden.
- Die Neubesetzung von Stellen erfolgt grundsätzlich über schulbezogene Stellenausschreibungen.
- Der Klassenteiler ist 28.

### Begleitungs- und Fortbildungskonzept

- Die Begleitung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften ist maßgeblich für den Erfolg der Gemeinschaftsschule.
- Die Gemeinschaftsschulen erhalten bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung Beratung und Begleitung von Fachberaterinnen und Fachberatern.
- Es werden Netzwerke von Gemeinschaftsschulen und Personen für einen Expertenaustausch aufgebaut.

### Weiteres Vorgehen

Die Verabschiedung des Gesetzes ist für April geplant. Zum Schuljahr 2012/13 soll eine erste Tranche von etwa 30 Schulen an den Start gehen. Sobald die Neuregelungen bekannt sind, werden wir sie im Jahrbuchservice veröffentlichen.